

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Vorlagen-Nr.:

01/90/15 2. Fassung B

Beratungsfolge:

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: GLM

Aktenzeichen: 23 000 39

Datum: 17.09.15

Fachausschuss: FIN 03.09.15

KA: 16.09.15

Kreistag: 30.09.15

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

3. Änderung der Entgeltordnung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten zu außerschulischen Zwecken

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 3. Änderung der Entgeltordnung für schulische Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land

Im Auftrag

gez. i. A. Girke
Burchhardt

Beratungsergebnis:

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
FIN	5	03.09.15	x	x			
KA (1. Fassung)	6	16.09.15	x	x			
Kreistag	6	30.09.15	mehrheitlich		0	2	

Sachverhalt (Begründung):

Die Erhebung eines privatrechlichen Entgeltes für die Benutzung von schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken regelt gegenwärtig die 2. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken.

Die Entgeltordnung wurde durch den Kreistag am 19.12.2001 (Vorlagen-Nr.: 01/459/01 beschlossen und ist am 27.02.2002 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 4 in Kraft getreten.

Nach der Entgeltordnung nutzen gemeinnützig anerkannte Sportvereine die Sportstätten und sonstige Räume, auch zur Aus- und Weiterbildung, unentgeltlich.

Grundlage für diese bisherige Entscheidung ist die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sportstätten im öffentlichen Eigentum vom 1. Januar 1997 (GBl. LSA 1997, S. 2, 119).

Der Kostenanteil der Vereine in den landkreiseigenen Sportstätten betrug im Jahr 2013 ca. 147.700,00 EUR.

Nach dem Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt, welches am 01.01.2013 in Kraft getreten ist und gleichzeitig die Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 01.01.1997 außer Kraft gesetzt hat, kann eine angemessene Beteiligung der Sportvereine an den Betriebskosten erfolgen.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landkreises soll mit Wirkung vom 01.01.2016 die Erhebung eines Nutzungsentgeltes für gemeinnützig anerkannte Sportvereine in den schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises erfolgen, um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Betriebskosten) zu decken.

Gleichzeitig sollen die bestehenden Entgeltsätze für die Nutzung der v. g. Räumlichkeiten angepasst werden.

Für die Ermittlung der Nutzungsentgelte wurde eine Kalkulation auf der Grundlage des entstandenen Gesamtaufwandes für die jeweilige Sporthalle und der Gesamtnutzung durch die Schulen und Vereine erarbeitet. Basisjahr für die Ermittlung der Kosten und Zeitanteile bildet das Jahr 2013.

Folgende Kosten wurden zu Grunde gelegt:

- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Miete - Brandmeldeanlagen
- Bewirtschaftung der Grundstücke (Medienversorgung, Reinigung)
- Abfallgebühren
- Versicherung
- Unterhaltung des sonstigen beweglichen Anlagevermögens
- Personalkosten
- Abschreibungen
- abzüglich Guthaben

Aus der v. g. Berechnungsanlage ergibt sich folgendes Entgelt pro Zeitstunde für die Sporthallen:

- Sporthalle an der Sekundarschule "Am Baumschulenweg" Genthin: - 8,33 EUR
- Sporthalle an der Sekundarschule "A. Diesterweg" Burg: - 8,66 EUR
- Sporthalle am Bismarck-Gymnasium Genthin: - 10,63 EUR
- Sporthalle am Sonderschulkomplex in Burg: - 25,08 EUR
- Sporthalle an der Basisförderschule in Parchen - 19,57 EUR
- Dreifeldsporthalle der Berufsbildenden Schulen des LK JL: - 11,40 EUR pro Feld

Die Verwaltung hat die Sportvereine, welche gegenwärtig die landkreiseigenen Sporthallen nutzen, auf zwei getrennten Veranstaltungen in Burg und Genthin über die vorgesehene Erhebung eines Nutzungsentgeltes informiert.

Ausgehend von der Kalkulation und in Abstimmung mit den Sportvereinen und dem Kreissportbund Jerichower Land e. V. wird ein gleicher Stundensatz für die landkreiseigenen Sporthallen in Höhe von 3,50 EUR je Sporthallenfeld als angemessen angesehen.

Die entgeltliche Nutzung, unterteilt nach Benutzergruppen, regelt der § 4 - Entgelte Abs. 2 - Entgeltliche Nutzung der 3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken.

Eine 2. Fassung der Beschlussvorlage ist erforderlich, weil in der Anlage zur Beschlussvorlage (3. Änderung der Entgeltordnung) im § 4 die Tabelle unter Punkt 2.3 korrigiert und weiterhin die Kalkulation der Beschlussvorlage beigelegt wurde.

Anlage:

3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken einschließlich Kalkulation

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: /
Planansatz:
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:
= überplanmäßiger Aufwand
Deckung durch Mehrertrag bei
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

3. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken

§ 1 – Grundsatz

1.

Der Landkreis Jerichower Land, im folgenden Landkreis genannt, erhebt für die Benutzung von schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises zu außerschulischen Zwecken ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Benutzerordnung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land.

2.

In den Sommerferien sind die Sporthallen geschlossen (kein Trainings- oder Wettkampfsbetrieb, keine sonstige Nutzung möglich).

An gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung ausgeschlossen.

Aufgrund von schulischen oder landkreiseigener Nutzungen sowie aufgrund von Bau-, Wartungs- und Reinigungsleistungen können durch den Landkreis Sonderschließzeiten festgelegt werden.

§ 2 – Geltungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für die schulischen Einrichtungen in Trägerschaft des Landkreises:

- Schulen einschließlich Nebengebäude und der Ausstattungen
- Sporthallen, Gymnastikräume einschließlich der Ausstattungen

§ 3 – Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der schulischen Einrichtungen mit dem Landkreis, nach vorheriger vertraglicher Regelung, vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 – Entgelte

1. Unentgeltliche Nutzung

- a) Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Landkreises Jerichower Land
- b) öffentliche Veranstaltungen der Kreismusikschule, der Kreisvolkshochschule und sonstige Einrichtungen des Landkreises
- c) eingetragene Sportvereine mit Sitz im Landkreis Jerichower Land für den Kinder- und Jugendsport (Jugendsport bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, einschließlich Übungsleiter der Sportvereine)

2. Entgeltliche Nutzung

2.1 – Benutzergruppen – A

- Erwachsene Sportler der gemeinnützig anerkannten Sportvereine
- gemeinnützige, karitative Vereinigungen, Parteien und Gruppierungen

2.2 – Benutzergruppen – B

- Vereinigungen und Verbände, die keine Gemeinnützigkeit nachweisen können
- private Nutzer
- kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen)
- Sport- und Gesundheitskurse, einschließlich Reha-Sport
- Schulsportunterricht und Veranstaltungen von Schulen, die sich nicht in der Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land befinden und Kindergärten

3.

Das Nutzungsentgelt wird pro angefangene Benutzungsstunde (Benutzungsstunde = 1 Zeitstunde) berechnet.

4.

Das zu entrichtende Entgelt für die Nutzung errechnet sich aus dem zeitlichen Umfang der Nutzung und dem Entgeltsatz.

5.

Die Entgeltschuld entsteht mit Erlaubniserteilung durch Nutzungsvereinbarung, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, anhand der beantragten Nutzungszeiten bzw. Belegungspläne der Sporthallen.

Gilt die Nutzungsvereinbarung länger als ein Jahr, so entsteht die Entgeltschuld jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr.

6.

Für Nutzungsausfälle die der Landkreis nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

2.3 – Entgelte je angefangener Benutzungsstunde

Schulische Einrichtungen	Benutzergruppe - A - Entgelt EUR pro angefangener Benutzungsstunde Montag - Freitag	Benutzergruppe - A - Entgelt EUR pro angefangene Benutzungsstunde Samstag und Sonntag	Benutzergruppe - B - Entgelt EUR pro angefangener Benutzungsstunde alle Wochentage
Allgemeiner Unterrichtsraum	5,00	1. – 5. Std. = 5,00 ab 6. Std. = 4,00	10,00
Aula/Mehrzweckraum	7,50	1. – 5. Std. = 7,50 ab 6. Std. = 6,50	30,00
Sporthallen pro Feld	3,50	1. – 5. Std. = 3,50 ab 6. Std. = 2,50	30,00
Gymnastikraum	3,50	1. – 5. Std. = 3,50 ab 6. Std. = 2,50	15,00

Die vorgenannten Entgelte beinhalten auch die Nutzung der jeweiligen Sanitäreinrichtungen. Sie gelten für jegliche Nutzung (Trainingsbetrieb, Sondernutzungen, Punktspiele, Wettkampfbetrieb, Aus- und Weiterbildungen usw.)

Die Nutzung von Pausenhöfen und Sportplätzen erfolgt nach gesonderter Abstimmung (Einzelfallentscheidung).

§ 5 – Fälligkeit des Entgeltes

1.
Für kurzzeitige (nicht ständige) Nutzer ist auf der Grundlage der jeweiligen Nutzungsvereinbarung das Entgelt vor Benutzung fällig.
2.
Langfristige und ständige Nutzer (mindestens ein Schuljahr) haben das Entgelt halbjährlich nach Rechnungslegung zu entrichten.
3.
Entstehen durch die Benutzung schulischer Einrichtungen Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigungen o. ä., so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6 – Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Sie ist im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zu veröffentlichen.
Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Burg, den

Burchhardt

Sporthallen 2013 - Aufwand/Stunde

Sporthalle	Aufwand 2013	Schulsport Stunden/Woche	Vereine Stunden/Woche	Gesamtnutzung (Stunden/Woche)	Std./Woche x 37,8 Schulwochen	Aufwand pro Stunde	Dreifeldsporthalle Std./Feld
Sek. "Am Baumschulenweg" Genthin	44.552,28	90	51,50	141,50	5.348,70	8,33	
Sek. "A. Diesterweg" Burg	22.110,98	42,08	25,50	67,58	2.554,52	8,66	
Bismarck-Gymnasium Genthin	30.995,90	46,67	30,50	77,17	2.917,03	10,63	
Berufsbildende Schulen "Conrad Tack" Burg	232.613,84	118,5	61,50	180,00	6.804,00	34,19	11,40
Förderschule LB/GB Burg	64.863,33	50,5	17,92	68,42	2.586,28	25,08	
Förderschule "Albrecht Dürer" Parchen	35.013,09	27,83	19,50	47,33	1.789,07	19,57	
	430.149,42	375,58	206,42	582,00	21.999,60		

**Schuljahr 2013 = 189 Schultage
189 ./ 5 Tage = 37, 8 Wochen**

Sporthallen - Aufwand Haushaltsjahr 2013

Sporthalle Sek. "Am Baumschulenberg" Genthin (11170164)

	Aufwand
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.697,04
Miete - Brandmeldeanlagen	0,00
Bewirtschaftung der Grundstücke	25.289,86
Abfallgebühren	663,49
Versicherung	1.328,28
Unterh. des sonstigen beweglichen Anlagevermögens	32,65
Personalkosten (Herr Krüger - 20,81 %)	8.644,19
Abschreibungen	11.802,60
Verwaltungskosten	0,00
	= Aufwand: 50.458,11
abzgl. Guthaben 2013	5.905,83
abzgl. Erträge aus Sonderposten	0

Aufwand gesamt: 44.552,28

Nutzer	%-tuealer Anteil	anteiliger Aufwand
Schulsport	63,60	28.335,25
Vereine	36,40	16.217,03
Gesamt:	100,00	44.552,28

Sporthalle Sek. A. Diesterweg" Burg (11170158)

	Aufwand
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	1.755,62
Miete - Brandmeldeanlagen	184,28
Bewirtschaftung der Grundstücke	9.623,06
Abfallgebühren	715,91
Versicherung	300,75
Unterh. des sonstigen beweglichen Anlagevermögens	0,00
Personalkosten (Herr Coring - 9,91%)	2.977,67
Abschreibungen	7.935,21
Verwaltungskosten	0,00
	<u>23.492,50</u>
	= Aufwand:
abzgl. Guthaben 2013	275,43
abzgl., Erträge aus Sonderposten	<u>1.106,09</u>

Aufwand gesamt: 22.110,98

Nutzer	%-tuealer Anteil	anteiliger Aufwand
A. Diesterweg	53,39	11.805,05
A. Lindgren	8,88	1.963,46
Vereine	37,73	8.342,47
Gesamt:	100,00	22.110,98

Jahnsporthalle - Bismarck-Gymnasium Genthin (11170219)

	Aufwand
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	5.608,94
Miete - Brandmeldeanlagen	0,00
Bewirtschaftung der Grundstücke	18.792,02
Unterf. des sonstigen beweglichen Anlagevermögens	59,00
Personalkosten (Frau Freudenberg / Herr Wricke - 5 %)	4.396,94
Abschreibungen	15.757,55
Verwaltungskosten	0,00
	= Aufwand: 44.614,45
abzgl. Guthaben 2013	1.032,00
abzgl. Erträge aus Sonderposten	12.586,55

Aufwand gesamt: 30.995,90

Nutzer	%-tuealer Anteil	anteilliger Aufwand
Gymnasium Gommern	46,44	14.394,50
Grundschule	11,45	3.549,03
Vereine	39,52	12.249,58
Volkshochschule	2,59	802,79
Gesamt:	100,00	30.995,90

Sporthalle Berufsbildende Schule JL (11170272)

	Aufwand
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	16.775,37
Miete - Brandmeldeanlagen	1.899,24
Bewirtschaftung der Grundstücke	76.397,94
Abfallgebühren	2.479,00
(Versicherung in der Bewirtschaftung enthalten)	
Unterh. des sonstigen beweglichen Anlagevermögens	585,77
Personalkosten (Herr Fleck/Herr Lehmann/ Herr Sommer/Herr Senz/Herr Baumgartner)	121.292,47
Abschreibungen	88.314,10
Verwaltungskosten	0,00
	= Aufwand: 307.743,89
abzgl. Guthaben 2013	385,51
abzgl., Erträge aus Sonderposten	74.744,54

Aufwand gesamt: 232.613,84

Nutzer	%-tuealer Anteil	anteilliger Aufwand
Schulsport	65,83	153.129,69
Vereine	34,17	79.484,15
Gesamt:	100,00	232.613,84

Sporthalle für Förderschulen- LB/GB Burg (11170231)

	Aufwand
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	7.564,68
Miete - Brandmeldeanlagen	0,00
Bewirtschaftung der Grundstücke	31.621,25
Abfallgebühren	250,80
(Versicherung in der Bewirtschaftung enthalten)	
Unterh. des sonstigen beweglichen Anlagevermögens	15,41
Personalkosten (Herr Bösel - 10,17 %)	4.154,57
Abschreibungen	21.256,62
Verwaltungskosten	0,00
	= Aufwand: 64.863,33
abzgl. Guthaben 2013	0,00
abzgl. Erträge aus Sonderposten	0,00

Aufwand gesamt: 64.863,33

Nutzer	%-tualer Anteil	anteiliger Aufwand
GB-Schule	43,12	27.969,07
LB-Schule	30,69	19.906,55
Vereine	26,19	16.987,71
Gesamt:	100,00	64.863,33

Sporthalle Förderschule für Lernbehinderte "Albrecht Dürer" Parchen (11170259)

	Aufwand
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	566,85
Miete - Brandmeldeanlagen	0,00
Bewirtschaftung der Grundstücke	13.011,31
Abfallgebühren	374,28
Versicherung	247,35
Unterf. des sonstigen beweglichen Anlagevermögens	0,00
Personalkosten	
(Herr Leopold, Frau Klinkowski - 17,35 %)	12.358,26
Abschreibungen	8.483,09
Verwaltungskosten	0,00
	= Aufwand: 35.041,14
abzgl. Guthaben 2013	28,05
abzgl. Erträge aus Sonderposten	0,00

Aufwand gesamt: 35.013,09

Nutzer	%-tuealer Anteil	anteiliger Aufwand
Schulsport	55,10	19.292,22
Kindergarten	3,70	1.295,48
Vereine	41,20	14.425,39
	100,00	35.013,09